

sei, die noch aus früheren Überlieferungen auf dem Lande vorherrsche, und daß selbst ein Inventurprüfer beim Angeklagten anschreiben ließ. Die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ergibt sich aus dem Grundprinzip des sozialistischen Handels und wird durch den Arbeitsvertrag konkretisiert. Die neue Form der Handelstätigkeit soll gerade dazu führen, daß die alten, kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten, die auch im Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Gastwirt ihren Ausdruck finden, verändert werden. Der Angeklagte hat durch seine Handlungen bedingt vorsätzlich seine Pflichten verletzt und damit auch der Konsumgenossenschaft einen Schaden zugefügt, der insbesondere darin zu sehen ist, daß die Finanzlage in diesem Betrieb unübersichtlich wurde und der Genossenschaft zustehende Geldbeträge teilweise bis zu drei Jahren dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf entzogen wurden.

Aber auch die Einschätzung des Kreisgerichts zur Person des Angeklagten ist unrichtig. Die sozialistische Rechtspflege beruht auf der Erforschung aller äußeren wie auch inneren Umstände einer Handlung. Jedes Urteil muß darum eine exakte Analyse sein und die Widersprüche, die ursächlich für ein strafbares Verhalten gewesen sind, deutlich machen. Im Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 wird dazu gesagt, daß zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, auch die konkreten Bedingungen gehören, die zu einer strafbaren Handlung führten, sowie der Stand des Bewußtseins des Täters, um im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in richtiger Weise differenzieren zu können.

Zutreffend ist das Kreisgericht davon ausgegangen, daß der Angeklagte ein erfahrener Gaststättenfachmann ist. Es hat jedoch nur ungenügend beachtet, daß in der gegenwärtigen Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus die Bürger unseres Staates noch immer mehr oder weniger mit Gewohnheiten und Einflüssen aus der kapitalistischen Vergangenheit behaftet sind und daß dadurch häufig im Bewußtsein Widersprüche auftreten, die auch in strafbaren Handlungen ihren Ausdruck finden können. Die Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein ist ein sehr komplizierter Prozeß und erfordert eine genaue Einschätzung eines jeden straffällig gewordenen Bürgers. Der Angeklagte müßte auf Grund der vielen Hinweise schon erkannt haben, daß er als Leiter einer Konsumgaststätte besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft besitzt. Er fühlt sich aber offensichtlich noch aus seiner alten Gewohnheit heraus als privater Gastwirt und neigt daher dazu, leichtfertig das sozialistische Eigentum zu schädigen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist es durchaus richtig, wenn das Kreisgericht davon ausgeht, daß Bereicherungsabsichten vorgelegen haben. Denn die Sucht nach möglichst hohem Gewinn um jeden Preis ist Ausdruck des im Kapitalismus herrschenden Wolfsgesetzes der Konkurrenz, dessen ideologische Wurzeln besonders in den Köpfen der Bürger, die unter dem Kapitalismus unmittelbar von ihm beeinflußt worden sind, verankert sind. Selbst nach Beseitigung des kapitalistischen Ausbeutungssystems und Schaffung sozialistischer Verhältnisse wirken diese überlebten Bewußtseins-elemente noch weiter und können das Verhalten eines Bürgers zur Gesellschaft negativ bestimmen, wenn der sozialistische Umerziehungsprozeß in seinen vielfältigen Methoden nicht wirksam gestaltet wird.

Bedenklich dagegen ist die Auffassung des Kreisgerichts, daß die Tatsache, daß der Angeklagte faschistische Literatur besaß, ursächlich auch für den Aufenthalt der vorbestraften Jugendlichen gerade in seiner Gaststätte gewesen sein soll. Das Aufbewahren faschistischer Literatur ist zweifellos moralisch-politisch verwerflich und zeigt, daß der Angeklagte von sich aus

bisher wenig getan hat, um die neuen gesellschaftlichen Zusammenhänge zu begreifen. Er kann sich aber seine Gäste nicht aussuchen, und es ist auch nicht nachgewiesen worden, daß er einen bestimmten Personenkreis durch diese Literatur beeinflusst hat. Wenn das Kreisgericht schon die Feststellung, daß sich derartige Jugendliche besonders beim Angeklagten aufgehalten haben, getroffen hat, dann hätte es auch die Ursache hierfür exakt erforschen müssen. Nach Auffassung des Senats liegt sie u. a. darin begründet, daß der Angeklagte freigiebig mit den volkseigenen Waren umging und auch „anschrrieb“.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Angeklagte das genossenschaftliche Eigentum fortgesetzt geschädigt hat, indem er Untreue, teilweise in Tateinheit mit Unterschlagung, nach §§ 29, 30 Abs. 1 und 2 Buchst. a StEG (§§ 246, 266 StGB) beging.

Der schwere Fall nach § 30 StEG ist dadurch begründet, daß der Angeklagte dem genossenschaftlichen Eigentum einen nicht unerheblichen Schaden zugefügt hat und diese Handlungen beging, obwohl er wiederholt auf seine falsche Arbeitsweise hingewiesen und ermahnt worden war. Da diese Hinweise vom Angeklagten nicht beachtet worden sind, ist es notwendig, eine Strafe festzusetzen, die ihm nachdrücklich klarmacht, daß er als Bürger unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates übernommene Verpflichtungen, die konkret festgelegt sind, einzuhalten und die Gesetzlichkeit zu achten hat.

Bei der Festsetzung der Strafhöhe mußte davon ausgegangen werden, daß die Strafe der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens gerecht werden und geeignet sein muß, die Umerziehung des Angeklagten herbeizuführen. Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Auffassung des Senats ist, auch unter Zugrundelegung des konkreten Schadens von etwa 4000 DM, die erkannte Zuchthausstrafe von zwei Jahren überhöht. Das Kreisgericht hat sich offensichtlich zu sehr von den subjektiven Erscheinungen leiten lassen und kam deshalb zu einem falschen Strafmaß. Der Senat ist der Ansicht, daß eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten angemessen ist, und erkannte entsprechend.

Zivilrecht

§ 3a MSchG; §§ 536, 547 BGB.

1. Mißbräuchliche Gestaltungen von zivilen Rechtsverhältnissen sind nicht zu beachten. Es ist unzulässig, soziale Schutzrechte durch Vereinbarungen abzuschwächen. Insbesondere darf die Gestaltung eines Mietvertrages nicht dazu führen, daß der Mieterschutz eingeschränkt wird. Wohnungszubehör, das nach dem örtlichen Brauch Gegenstand des Wohnungsmietvertrages sein kann, kann nicht Gegenstand eines besonderen Miet-, Leih- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages sein.

2. Glaubt der Vermieter, daß der Mietzins mitüberlassenes Zubehör nicht mit deckt, so kann er bei der Mietpreisstelle Erhöhung des Mietzinses beantragen. Die Zustimmung der Mietpreisstelle führt aber nicht unmittelbar eine Erhöhung des Mietzinses herbei, sondern berechtigt den Vermieter nur, vom Mieter Anerkennung der Erhöhung zu verlangen und, wenn dieser ablehnt, auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen.

3. Der Mieter kann, falls der zur Wohnung gehörende Ofen nicht die genügende Heizkraft hat und der Vermieter Verbesserung oder — falls diese erforderlich ist — Setzung eines neuen Ofens ablehnt, diese Veränderung selbst vornehmen und vom Vermieter Ersatz verlangen, jedoch nur, wenn er diese Absicht rechtzeitig angekündigt hat, um auch eine Aussprache zwischen den Parteien zu ermöglichen.

OG, Urt. vom 7. März 1961 - 2 Zz 3/61.

Die Verklagten sind Mieter einer aus zwei Zimmern, Küche und Nebenräumen bestehenden Wohnung im